

# STATUTEN GOLFCLUB SALZBURG

## § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Golfclub Salzburg" und hat seinen Sitz in der Schlossallee 50 a, 5400 Hallein.

## § 2: Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Erholung von Menschen auf aktiver sportlicher Grundlage. Nicht die Förderung der Freizeitgestaltung, sondern die sportmäßige Betätigung in der Sportart „Golf“ mit einer laufenden Verbesserung, verbunden mit einem sportmäßigen bzw. turniermäßigen Betrieb, ist die Grundlage des Vereines.

Zweck des Vereines ist es auch, die Ausübung des Golfsportes im Bundesland Salzburg, insbesondere auf den Golfplätzen Eugendorf, Fuschl und Rif zu ermöglichen, wobei dies auch zu einer Verbesserung der Infrastruktur und des Fremdenverkehrs im Bundesland Salzburg beiträgt.

## § 3: Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen
- Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen
- Abhaltung von Vorträgen und Schulungen

## § 4: Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- durch Einhebung einer Einschreibgebühr und von Beiträgen der Mitglieder
- durch Einhebung von Beiträgen bei sportlichen Veranstaltungen
- durch Darlehen und Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen
- durch Einnahmen aus Werbeverträgen über vereinseigene Einrichtungen

## § 5: Mitgliedschaft

Der Beitrittswillige hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschriftlich anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

Mitglieder des Vereins können werden:

- physische Personen,
- juristische Personen. Als solche gelten auch die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten internationaler Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Die Rechte gemäß § 8 stehen lediglich einem namentlich zu nennenden Vertreter dieser juristischen Personen zu. Mitglieder anderer österreichischer od. ausländischer Golfclubs können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Es kommen nur Zweitmitglieder von Golfclubs in Frage, die über mind. einen eigenen 9-Loch-Golfplatz verfügen. Die Gebühren dieser sollen niedriger sein als die ordentlicher Mitglieder. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## § 6: Arten der Mitgliedschaft. Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Vollmitglieder, dies sind jene Mitglieder, die den vollen Jahresbetrag bezahlen.
- Ehrenmitglieder, hiezu können Persönlichkeiten ernannt werden, die in besonderer Weise von Zahlung der Einschreibgebühr, des Mitgliedsbeitrages und von Benutzungsgebühren befreit sind.
- Mitglieder ohne statutorische Rechte, dies sind insbesondere die Zweitmitglieder.

## § 7: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein die Einschreibgebühr und in der Folge die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben sich an die Golfplatzregeln zu halten.

## § 8: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Golfplätze, nach der jeweiligen Kategorie seiner Mitgliedschaft, zu benützen. Zusätzliche Gebühren fallen nur bei Beteiligung an Wettbewerbsspielen an. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie können ein anderes Vollmitglied mit ihrer Vertretung betrauen. Zweitmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Vollversammlung zusammen. Die Ladung zur ordentlichen und zur allfälligen außerordentlichen Vollversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 10 Tagen von der Absendung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch neben der Majorität von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/4 der Vollmitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind, so kann am gleichen Tage ohne erneute Ladung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Anträge von Vollmitgliedern müssen mind. 4 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (sie erfolgt jeweils auf vier Jahre), sowie eines allfälligen Ehrenpräsidenten
- die Genehmigungen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Vollmitglieder
- Satzungsänderungen

## § 10: Vorstand

Er besteht aus mindestens drei, maximal fünf Vollmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. drei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied und die Stimmabgabe für das vertretende Vorstandsmitglied ist zulässig. Kooptierung in den Vorstand können gegen nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufnahme der Vereinsmitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Einschreibgebühr, sämtlicher Mitgliedsbeiträge, der Benutzungsgebühren für den Golfplatz und der Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen
- Bewilligung ermäßigter Jahresbeiträge
- Ermäßigungen oder Erlass der Einschreibgebühr
- Weiters ist der Vorstand für die Rechnungslegung des Vereines zuständig. Über die finanzielle Gebarung des Vereines hat der Vorstand nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Jahresabschluss zu erstellen. Hinsichtlich der Rechnungslegung sind die Bestimmungen des § 21 Vereinsgesetz einzuhalten.

Dem Schriftführer, der aus den Reihen des Vorstandes gewählt wird, obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier, der ebenfalls aus dem Vorstand gewählt wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 11: Der Rechnungsprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen des § 21 und § 22 Vereinsgesetz sind einzuhalten.

## § 12: Präsidium

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Der Vorstand kann zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins und Verträge sind vom Präsidium bzw. Vizepräsidenten und einem Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

## § 13: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird durch drei vom Vorstand bestimmte Vollmitglieder gebildet. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten bestellt. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

## § 14: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an den Vorstand mit einer dreimonatigen Frist bis zum Jahresende gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verletzt. Eine Berufung ist nicht zulässig.

## § 15: Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines ist ein etwa verbleibender Rest nach § 34 ffBAO zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes oder bei Aufhebung des Vereines gemäß § 28 Vereinsgesetz ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 34 ff zu verwenden.

## § 16: Gemeinnützigkeit

Der Verein erzielt keinerlei Gewinne und ist gemeinnützig. Die Organe und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.

## § 17: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Bezirksgericht Hallein.